tatsächlich nachweisen kann, dass er einer solchen Kontaminationsquelle ausgesetzt war[29].

Aus der Pflicht der Vereine und Verbände zur Information der Athleten, sobald dem Verein Kontaminationsgefahren bekannt werden, lässt sich aber nicht ableiten, dass jeder Verein stets seine eigenen Athleten aufgeklärt haben muss, um eine Sanktion wirksam verhängen zu können. Entscheidend muss vielmehr sein, ob der Athlet – gegebenenfalls auch aus anderen üblichen Informationsquellen – Kenntnis von den Kontaminationsgefahren haben konnte. Auch Veröffentlichungen in der einschlägigen Fachliteratur oder durch andere Vereine und Verbände sind hierfür regelmäßig als ausreichend anzusehen.

Wünschenswert wäre in jedem Fall eine verbesserte Analytik, die sicher zwischen unbeabsichtigt aufgenommenen Kontaminationen und Resten einer wirksamen Dosis der Substanz als Folge einer Dopinganwendung unterscheiden kann. Wäre es möglich, wirkungslose Kontaminationen auf diese Weise sicher zu identifizieren, ist kein Grund ersichtlich, weshalb Sportler wegen derartiger Bagatellkonzentrationen disqualifiziert oder sanktioniert werden sollten. Der Diskussion um wirkungslose Spurenmengen, die derzeit noch als Indiz einer Dopinganwendung dienen[30], wäre dann der Boden entzogen; Sanktionen könnten gezielt nur gegen Dopingsünder verhängt werden.

Um die immer wieder vorgebrachten Schutzbehauptungen dieser Art zu entkräften, sollte auch den Verbänden daran gelegen sein, über die genannten Kontaminationsmöglichkeiten aufzuklären. Durch die höhere Rechtssicherheit würden sowohl die Verbände als auch die Athleten profitieren[31].

29 Vgl. WADA-Code, Rule 10.5.1.

30 Auch wenn nach dem Prinzip der „strict liablity" allein das Vorliegen der Substanz im Körper des Athleten ausreichend für einen Dopingverstoß sein soll, so ist dies doch, wie die historische Entwicklung der Anti-Doping-Satzungen zeigt, lediglich eine Konstruktion zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten. Ziel der Regelungen ist letztlich unverändert, die Anwendung der Substanz zu erfassen, deren logische Folge üblicherweise – mit Ausnahme der hier geschilderten Kontaminationsfälle – auch das Vorhandensein der Substanz im Körper des Athleten ist. Vgl. hierzu ausführlich *C. Paul*, Grenzwerte im Doping, 2004, S. 239 ff.; ähnlich für endogen gebildete Substanzen *V. Röhricht*, in: *Württembergischer Fußballverband e. V.*, Sportrecht damals und heute, 2001, S. 19.

31 Dies ist im Ergebnis auch die stete Forderung der Athleten; vgl. z. B. *W. Kreißig*, in: *V. Röhricht/K. Vieweg*, Doping-Forum, 2000, S. 93.

Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach der Ausgliederung aus den Bundesfachsportverbänden (Teil 2)

(Fortsetzung Teil 1, SpuRt 2004, 144)

Von Referendar jur. Felix Holzhäuser, München

III. Handball

Der deutsche Handball ist in seinem Organisationsaufbau sehr stark mit dem deutschen Fußball zu vergleichen. Dies gilt nicht nur für den Ursprung im klassisch hierarchischen Verbandssystem, sondern auch für die moderne Entwicklung in Form der Verselbständigung der höchsten professionellen Spielklassen. Die Ausgliederung der Ligen aus dem Verband orientierte sich am deutschen Fußball. Die Satzungen der Ligagesellschaften, aber auch die Verträge aus dem Fußball zwischen der Liga und dem Verband wurden weitgehend übernommen und dienten als Vorbild für die Umstrukturierung. Die folgenden Ausführungen zur Organisation des deutschen Handballs beschränken sich deshalb auf das Wesentliche und insb. die Unterschiede zur Struktur im Fußball.

1. Der Deutsche Handball-Bund e. V. (DHB) und der Amateurhandball

Der DHB ist die Vereinigung und Vertretung aller in Deutschland Handballsport betreibenden Verbände und Vereine[1]. Er ist somit der Bundesfachsportverband für den deutschen Handball i. S. der klassischen Verbandspyramide. Mitglieder des DHB sind die fünf Regionalverbände und 22 Landesverbände. Diese bilden die Säule des Amateurhandballs. Zu dieser Säule ist seit der auf dem DHB Bundestag 2002 beschlossenen Strukturreform, die Handball-Bundesliga-Vereinigung Männer e. V. (Männer Ligaverband) und die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e. V. (Frauen Ligaverband) mit ihrer unmittelbaren Mitgliedschaft im DHB als zweite Säule und als Vertretung des professionellen Handballs hinzugekommen[2].

2. Die Handballbundesliga (HBL) und der professionelle Handball

Im deutschen Handball haben sich sowohl die 1. und 2. Bundesligen der Männer als auch der Frauen weitgehend verselbständigt. Insoweit besteht ein Unterschied zum Fußball, wo diese Verselbständigung nur im Männerbereich stattgefunden hat. Die folgenden Ausführungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Bundesligen der Männer.

1 So die Präambel der DHB Satzung.

2 Vgl. § 6 der DHB Satzung.

a) Die Mitgliedschaft der Ligaclubs im Ligaverband

Laut § 1 I der Satzung des Männer Ligaverbandes ist der Ligaverband der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger der 1. und 2. Bundesliga. Bezüglich der Rechtsform dieser Ligaverbände gilt das bereits oben zum Fußball Gesagte. Das Teilnahmerecht und die Mitgliedschaft werden per Lizenzvertrag den Clubs vermittelt. Diese sind entweder in der Form des Idealvereins oder in einer anderen Gesellschaftsform organisiert. Die Satzung spricht bei einer anderen Gesellschaftsform von „wirtschaftlichen Trägern", da eine andere Gesellschaftsform als die des Idealvereins nur eine Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben kann, wenn deren Mehrheitsgesellschafter[3] ein Idealverein ist. Auch hier ist eine Parallele zum Fußball festzustellen.

Vor der Gründung der beiden Ligaverbände waren die eingetragenen Vereine der Mannschaften, die am Spielbetrieb der Bundesligen teilgenommen haben, außerordentliche, aber unmittelbare Mitglieder des DHB. Zwar hatten auch damals schon viele Vereine Kapitalgesellschaften gegründet (i. d. R. um die latenten Kapital- und Liquiditätsprobleme zu beseitigen[4]), doch waren nach wie vor die Vereine die Lizenznehmer und Teilnehmer der Liga[5].

Der Handball Ligaverband verfügt wie das Pedant im Fußball über die Mitgliederversammlung und den Vorstand als Organe der Gesellschaft[6]. Der Vorstand besteht allerdings im Handball aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (jeweils einer aus der 1. und 2. Bundesliga) und einem Kassenwart. Darüber hinaus gehören dem Vorstandsgremium noch jeweils zwei Beisitzer aus 1. und 2. Bundesliga an, die jedoch nicht zum Vorstand i. S. des § 26 BGB zu zählen sind[7].

b) Die Handball-Bundesliga GmbH als Durchführungsgesellschaft des Ligaverbandes

Erneute Parallele zur Struktur im Fußball ist die Tatsache, dass auch der Handball Ligaverband eine 100%ige Tochtergesellschaft in der Form einer GmbH – die sog. HBL Handball-Bundesliga GmbH (HBL GmbH) – gegründet hat. Diese ist ebenfalls mit den Aufgaben der Geschäftsführung des Ligaverbandes betraut und nimmt in diesem Zusammenhang in erster Linie die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Bundesligen sowie die Durchführung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Aufgaben (z. B. Vermarktung) wahr[8].

c) Das Verhältnis der Liga zum DHB

Das Verhältnis zwischen Liga und DHB wird über die Satzungen der Vereinigungen hinaus – wie im Fußball auch – durch einen sog. Grundlagenvertrag geregelt. Dieser regelt dementsprechend etwa die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Personal durch Ligaverband und DHB, gegenseitige Mitwirkungsrechte und Befugnisse in Gremien, die Zahlung von sog. Mitgliedsbeiträgen durch den Ligaverband an den DHB sowie die Zusammenarbeit bezüglich der Nationalmannschaften. Im Unterschied zum Fußball sind dem Ligaverband im Handball allerdings nicht nur die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zur Nutzung überlassen, sondern der Ligaverband veranstaltet im Auftrag des DHB auch die DHB Pokalspiele, sowie den Super-Cup[9]. Die Veranstaltung des gesamten professionellen Handballs[10] liegt damit in den Händen des Ligaverbandes.

Wie im Verhältnis des DFB zu den Profiligen, sollte auch mit der Neuordnung des Handballs in Deutschland keine völlige Abspaltung vom DHB als Handballdachverband erfolgen, sondern lediglich die „Selbständigkeit der Liga forciert werden"[11]. Die Ligaverbände sind somit zwar bezüglich der Veranstaltung der oben besagten Wettbewerbe quasi auf sich allein gestellt, befinden sich aber immer noch unter dem Dach des DHB.

IV. Eishockey

Im deutschen Eishockey ist die Trennung zwischen dem Verband als Vertreter des Amateursports und der Deutschen Eishockeyliga (DEL) als Vertreter des Profisports am stärksten ausgeprägt[12]. Der Organisationsaufbau im Eishockey gleicht dabei am ehesten der oft als Vorbild für den professionellen Sport gepriesenen Struktur des US-Sports und hebt sich insofern vom sonstigen verbandsnahen Aufbau des deutschen Sports ab.

1. Der Deutsche Eishockey Bund (DEB), die Eishockeybetriebsgesellschaft mbH (ESBG GmbH) und das Amateureishockey

Der DEB stellt zunächst den Bundesfachsportdachverband im deutschen Eishockey i. S. der klassischen Verbandspyramide dar. In dieser Hinsicht treten keine Besonderheiten zu den anfangs erläuterten Strukturen auf.

Das Besondere an der Verbandsorganisation im deutschen Eishockey ist, dass der DEB ab der Wettkampfsaison 2001/2002 alle Seniorenligen, die über die Grenzen eines Landesverbandes hinausgehen, mit Ausnahme der Damen-Bundesliga, nicht mehr selbst betreibt, sondern ausgegliedert hat. Mit dieser Ausgliederung ist allerdings nicht die Verselbständigung der höchsten deutsche Spielklasse – der DEL – gemeint. Stattdessen hat der DEB die ESBG GmbH gegründet, von der er momentan den gesamten Seniorenbereich unterhalb der DEL im Herreneishockey über Landesebene hinaus durchführen lässt. Die Ausgliederung im deutschen Eishockey hat somit quasi auf zwei Ebenen stattgefunden: Einmal auf Ebene der höchsten Spielklasse DEL und zum zweiten in den darunter liegenden Spielklassen in Form der ESBG. Grund für die Einführung der ESBG war laut Präambel des Gesell-

3 § 8 II der Satzung des Männer Ligaverbandes fordert 51% der Stimmanteile für den Verein.

4 *Summerer* in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 1998, Teil 2, Rn. 65; *Müller*, Der deutsche Berufsfußball, 2000, 132.

5 Die Kapitalgesellschaften hatten lediglich die Aufgabe, die wirtschaftlichen Angelegenheiten der jeweiligen Lizenzspielerabteilung der Vereine zu übernehmen, indem sie die Spieler unter Vertrag nahmen und die Vermarktung realisierten (vgl. *Müller*, Der deutsche Berufsfußball, 132). Dies gilt nicht nur für den Handball. Auch in anderen Sportarten gründeten sowohl die Clubs als auch die Verbände bereits vor der Zulassung von Kapitalgesellschaften zum Spielbetrieb der Ligen Tochterkapitalgesellschaften zur besseren Vermarktung und zur Übernahme von wirtschaftlichen Tätigkeiten (vgl. *Summerer* in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Teil 2, 1998, Rn. 68 f.).

6 Vgl. § 15 I der Satzung des Handball Ligaverbandes.

7 Vgl. § 21 der Satzung des Handball Ligaverbandes.

8 Vgl. § 24 der Satzung des Handball Ligaverbandes und § 2 des Gesellschaftsvertrages der HBL GmbH.

9 Vgl. § 4 I der Satzung des Handball Ligaverbandes.

10 Eine Ausnahme bleibt die Nationalmannschaft, die zwar aus Spielern der Bundesligen besteht, deren Abstellung durch die Clubs auch vom Ligaverband im Grundlagenvertrag mit dem DHB zugesichert wird, aber für die nach wie vor der DHB zuständig ist.

11 So der Vorsitzende des Männer-Ligaverbandes *Heinz Jacobsen* (Quelle: Handelsblatt vom 11. 8. 2000, 51).

12 *Schellhaaß/Enderle*, Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der BRD, 1999, 82.

schaftsvertrages der ESBG GmbH, dass ein sportlicher Auf-/Abstieg zwischen dem Spielbetrieb den an der DEL teilnehmenden Clubs und den am Spielbetrieb des DEB teilnehmenden Clubs der 2. Bundesliga ermöglicht werden soll[13]. Allerdings ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, welcher rechtliche Vorteil bei Verwirklichung von Auf- und Abstieg mit der Gründung der ESBG verbunden ist. Denn ein Gesellschafterwechsel in den entsprechenden Trägergesellschaften, insb. der DEL GmbH, ist mit oder ohne Existenz der ESBG GmbH notwendig, da auf eine Vorschaltgesellschaft wie in den anderen hier untersuchten Modellen verzichtet wurde. Zudem sind sowohl in der ESBG als auch in der DEL alle Rechtsformen als Gesellschafter zugelassen. Berücksichtigt man jedoch, dass im DEB nur gemeinnützige Vereine als ordentliche Mitglieder zugelassen sind[14], wird deutlich, dass ein Abstieg eines DEL-Clubs in eine allein vom Verband veranstaltete Liga angesichts der Rechtsform der DEL-Clubs mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Nahezu alle DEL-Clubs firmieren nämlich als GmbH[15], was eine Mitgliedschaft im DEB unmöglich gemacht hätte. Um auf der einen Seite einen Abstieg zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber seine Gemeinnützigkeit zu wahren, hat der DEB deshalb die Lösung über die ESBG GmbH bevorzugt.

Gesellschafter dieser ESBG GmbH sind neben dem DEB die sportlich für die Ligen qualifizierten Clubs. Vollzogen wird dies indem der DEB bei Gründung der Gesellschaft das gesamte Stammkapital in Höhe von 25 000 € übernommen und im Anschluss Geschäftsanteile zu je 500 € an die qualifizierten Clubs vergeben hat[16]. Beim Gesellschafterwechsel infolge Auf- bzw. Abstieg werden diese Geschäftsanteile dann zwischen den auf- und absteigenden Clubs übertragen[17]. Betrachtet man diese Gesellschafterstruktur, erinnert dies an die Verhältnisse im Basketball zwischen den Basketballclubs, der BBL und dem DBB. Auch hier ist der Verband in die Ligagesellschaft integriert. Allerdings wurde im Eishockey bzgl. der Mitgliedschaft der Clubs keine Gesellschaft vorgeschaltet, sondern diese sind unmittelbare Gesellschafter der ESBG GmbH. Zudem ist die Größe des Gesellschaftsanteils des Verbandes nicht auf einen Sperrminoritätsanteil festgeschrieben, sondern hängt von der Anzahl der weiteren Gesellschafter ab.

Die Rechtsform der an den ESBG Ligen teilnehmenden Clubs ist dabei unerheblich. Allerdings fordert der Gesellschaftsvertrag der ESBG GmbH, dass alle Gesellschafter eines sog. Stammvereines bedürfen, d. h. eines gemeinnützigen Vereines, der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft Mitglied in einem Landesverband des DEB war. Mit diesem Stammverein muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden, in dem sich im Wesentlichen der ESBG Gesellschafter gegenüber seinem Stammverein zur Nachwuchsförderung und zur finanziellen Unterstützung verpflichtet[18].

Infolge der Neuorganisation hat sich auch die Mitgliederstruktur im DEB geändert. Mitglieder des DEB sind jetzt laut § 2 Nr. 2.1 der DEB-Satzung die folgenden ordentlichen Mitglieder: Wie im deutschen verbandsorientierten Sportaufbau üblich, sind zunächst die Landes-Eissport-Verbände mit ihrer Fachsparte „Eishockey" ordentliches Mitglied des DEB. Weiterhin verfügen aber auch die Vereine über eine unmittelbare Mitgliedschaft im DEB, die mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der ESBG teilnehmen. Da jedoch nur eingetragene Vereine i. S. der §§ 21 ff. BGB als Mitglieder des DEB zugelassen sind, können die Teilnehmer der ESBG, die in einer anderen Rechtsform organisiert sind, keine Mitglieder im DEB werden. Die DEB Satzung sieht für diese Fälle vor, dass der sog. Stammverein ordentliches Mitglied im DEB werden kann[19], was außergewöhnlich ist, weil Vereine ansonsten lediglich über eine unmittelbare Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband verfügen, nicht aber ordentliche Mitglieder des DEB sind.

Der DEB erkennt die Selbständigkeit der ESBG GmbH an[20], was zur Folge hat, dass der Verband als Veranstalter von Ligaspielen nur noch für die Damen-Bundesliga und die Bundes-Nachwuchsligen (z. B. die Deutsche Nachwuchsliga oder die Junioren-Bundesliga) auftritt.

2. Die Deutsche Eishockeyliga (DEL) und das professionelle Eishockey

Wie bereits betont, besteht im deutschen Eishockey die im deutschen Sport weitgehendste Trennung zwischen Profi- und Amateursport. Diese verbandsferne Struktur der DEL ist nur vor dem Hintergrund der Entwicklung im deutschen Eishockey in den letzten 15 Jahren zu verstehen.

a) Die historische Entwicklung der DEL

Die heute für die oberste Spielklasse verantwortliche DEL GmbH wurde 1997 unabhängig vom DEB von den teilnehmenden Clubs gegründet. Sie war Folge des Scheiterns der vom DEB initiierten und nach einem vermeintlichen Franchisesystem[21] strukturierten Deutschen Eishockey-Liga GmbH (DEB DEL GmbH)[22]. Wie im deutschen Verbandswesen früher üblich, wurden bis 1994 auch die höchsten Eishockeyspielklassen vom Bundesdachverband – dem DEB – veranstaltet. Nach schweren Finanzkrisen im deutschen Eishockey zu Beginn der 90iger Jahre und nachdem 1994 nur noch vier der zwölf Erstligavereine die notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen konnten, gründete der DEB 1994 eine 100%ige Tochtergesellschaft zur Durchführung der 1. und 2. Bundesliga, die DEB DEL GmbH. Zugleich entstanden aus dem Bereich der überschuldeten und von der Zahlungsunfähigkeit bedrohten Bundesligavereinen Club-GmbHs, die mit „frischem" (Privat-)Kapital als sog. Franchisenehmer[23] an der DEB DEL teilnehmen sollten. Auf Grund einiger schwerwiegender Fehler bei der Strukturierung dieser neuen Liga[24] drohte auch dieser DEB DEL schon im Jahre 1996 der

13 Siehe dazu IV. 2.
14 Vgl. z. B. § 2 Nr. 2.2 der DEB-Satzung.
15 In der Saison 2003/2004 hatten 13 der 14 DEL-Clubs die Rechtsform einer GmbH, ein Club firmierte als GmbH & Co KG.
16 Vgl. Präambel und 7 I des Gesellschaftsvertrages der ESBG GmbH.
17 Vgl. § 9 V lit. i und VI des Gesellschaftsvertrages der ESBG GmbH.
18 Vgl. § 9 IV des Gesellschaftsvertrages der ESBG GmbH.
19 Vgl. § 2 Nr. 2.1 lit. c der DEB-Satzung.
20 Vgl. Präambel des Gesellschaftsvertrages der ESBG GmbH.
21 Vgl. zur Ausgestaltung dieses Systems *Hoffmann*, SpuRt 1994, 24 f.; *Summerer* in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 1998, Teil 2, Rn. 66 ff.; *Weiß*, SpuRt 1997, 158 (158 f.)
22 Die turbulente Entwicklung der obersten deutschen Eishockey Liga in den letzten 20 Jahren wird dargestellt bei *Hiedl*, SpuRt 1998, 191 ff. und ausführlich bei *Schäfer* in: Scherrer, Sportkapitalgesellschaften, 17 (20 ff.).
23 Als Voraussetzung für die Erlangung der Liga-Teilnahmeberechtigung mussten die DEL Clubs mit der DEB DEL GmbH einen sog. Franchisevertrag abschließen, der dem DEB bzw. der DEB DEL GmbH weitgehende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf die Clubs zusicherte, sowie die Clubs zu enormen Zahlungen an den DEB bzw. die DEB DEL GmbH verpflichtete.
24 Die Fehler werden dargestellt bei *Schäfer* in: Scherrer, Sportkapitalgesellschaften, 1998, 17 (20 ff.); *Müller*, Der deutsche Berufsfußball, 2000, 129 f.; *Weiß*, SpuRt 1997, 158 ff.. Beispielsweise wurden die Club GmbHs verpflichtet die Altverbindlichkeiten der Clubs zu übernehmen, was von vornherein zur Überschuldung der neuen Gesellschaften führte.

wirtschaftliche Zusammenbruch. In der Folge kam es zu zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Clubs und dem DEB bzw. dessen DEB DEL GmbH. Der DEB bzw. die DEB DEL GmbH unterlagen in mehreren Schiedsgerichtsurteilen[25], was letztendlich 1997 die Gründung einer eigenständigen DEL von Seiten der Clubs ermöglichte.

b) Die unmittelbare Mitgliedschaft der Ligaclubs in der DEL GmbH

Gesellschafter dieser neuen DEL GmbH sind die Clubs, die am Spielbetrieb teilnehmen. Nahezu alle Clubs der DEL sind, genauso wie diese selbst, als GmbH organisiert[26]. Die DEL GmbH lässt jedoch auch andere Gesellschaftsformen als Gesellschafter zu[27]. Im Unterschied zu den Ligen im Fußball, Basketball und Handball, besteht hier also eine unmittelbare Beteiligung der Ligaclubs. Auf eine vorgeschaltete Gesellschaft, um die Anteile der Clubs zusammenzufassen, wurde verzichtet. Die Mitgliedschaft der Clubs in der DEL GmbH setzt wiederum die Erteilung der Clublizenz voraus, die auch das Teilnahmerecht an der Liga vermittelt[28].

Die Organisationsverfassung der DEL GmbH beinhaltet einen oder mehrere Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung, einen Aufsichtrat und drei Kommissionen, wobei nur die ersten Drei Organe der Gesellschaft sind[29].

c) Das Verhältnis der Liga zum DEB

Nachdem sich das Verhältnis zwischen der neuen DEL und dem DEB nur langsam besserte, schlossen im Mai 2003 beide Parteien einen neuen Kooperationsvertrag (KV) als Grundlage für ihre Beziehung[30]. Dieser KV soll die Verhältnisse zwischen DEB, der DEL GmbH und den DEL Clubs neu regeln. In der Präambel des KV erkennt der DEB die „rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit [der DEL] unter dem Dach des DEB" an. Allerdings täuscht die Formulierung „unter dem Dach des DEB" etwas über die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien hinweg. Denn im Gegensatz zu den Regelungen im Fußball, Basketball oder Handball besteht im Eishockey kein mitgliedschaftlich begründetes Rechtsverhältnis zwischen DEB und DEL. Weder die DEL GmbH, noch die DEL-Clubs verfügen über eine Mitgliedschaft im DEB. Auch der DEB ist kein Gesellschafter der DEL GmbH. Stattdessen beruht das Verhältnis lediglich auf individualvertraglicher Basis des KV. In diesem KV verpflichten sich beide Parteien allerdings zu weitreichender Kooperation. Die DEL Clubs verpflichten sich unter lit. B des KV zu einer erheblichen Gesamtvergütung gegenüber dem DEB, die durch die DEL GmbH abgewickelt wird. Trotz der Eigenständigkeit der DEL findet demnach ein Transfer von Mitteln zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes und gemeinsamer Ziele statt[31]. Im Gegenzug versichert der DEB in lit. A des KV „sämtliche Leistungen zur Verfügung zu stellen, welche die DEL aus der Sphäre des DEB für ihren Spielbetrieb benötigt". Dies umfasst z. B. Repräsentation bei den Verbänden, Trainer- und Schiedsrichterbildung, die Erteilung von Spielgenehmigungen oder die Schiedsrichterstellung für die DEL Spiele. Natürlich enthält der KV auch Kooperationsvereinbarungen hinsichtlich der Eishockeynationalmannschaft, die von den Parteien unter lit. E des KV als „wichtiger Imagefaktor für das gesamtdeutsche Eishockey" angesehen wird.

Am deutlichsten wird die neue Verzahnung zwischen DEL und DEB in der Regelung des Auf- und Abstiegs in der DEL. Zwar enthält der Gesellschaftsvertrag der DEL GmbH in § 7 Regelungen für einen Gesellschafterwechsel, doch ist erstmals seit dem Bestehen der DEL für die Saison 2003/2004 ein sportlicher Aufsteiger neu in die DEL aufgenommen worden, obwohl eine sog. „closed-shop"-Liga nach amerikanischem Vorbild ursprünglich eigentlich nicht vorgesehen war. Der Grund dafür lag im lange problematischen Verhältnis zwischen DEL und dem für die Spielklassen unterhalb der DEL verantwortlichen DEB. Rechtsgrundlage für dieses Novum ist lit. H des neuen KV. Darin ist geregelt, „dass der sportlich Letzte der DEL [...] in die höchste Liga der ESBG mbH absteigt und der jeweils sportlich Erste der höchsten Liga der ESBG mbH in die DEL [...] aufsteigt". Zu berücksichtigen ist allerdings auch der 2. Absatz von lit. H des KV, nach dem „ein wirtschaftlicher Absteiger der „DEL – Die 1. Bundesliga" dem sportlichen Absteiger vorgeht". Gesellschaftsrechtlich wird der Aufstieg in die DEL geregelt, indem der Absteiger verpflichtet ist, seinen Geschäftsanteil an der DEL GmbH auf den sportlichen Aufsteiger zu übertragen. Gleichzeitig ist der Aufsteiger verpflichtet, eine Art Abfindung in Höhe von 375 000 € für die Übertragung des Geschäftsanteils zu zahlen[32]. Das Bemühen um eine Verzahnung der DEL mit den unteren Spielklassen ist angesichts der Spannungs- und Unterhaltungselemente, die der Abstiegskampf bietet, und den daraus entstehenden Vermarktungspotentialen insb. aus Sicht der DEL verständlich. Der Verband verfügt somit über eine Art Faustpfand, denn insoweit ist die DEL auf die Kooperation des Verbandes angewiesen[33].

d) Zusammenfassung der heutigen Verhältnisse im Eishockey

Die DEL war die erste eigenständige und auf Basis einer unternehmerischen Grundlage gebildete Sportliga im deutschen Sport. Die Gründer der DEL GmbH sehen die rechtliche Struktur dieser „Clubliga" als Gesellschaft „in der Rechtsform einer GmbH, jedoch mit genossenschaftlichen Organisationselementen, verbunden mit einem Treuhänder (Commissioner), der die Fernsehrechte der Clubs verwaltet und für die Clubs bewirtschaftet"[34].

Die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen DEL und DEB hat sich von einer mitgliedschaftlich begründeten Be-

25 Das DEB-Schiedsgericht verurteilte den DEB 1996 in einem Teilschiedsspruch, die klagenden DEL Clubs als außerordentliche Mitglieder in den Verband aufzunehmen und die DEB Satzung zu deren Gunsten zu verändern (SpuRt 1997, 162 ff.). Weiterhin wurde der sog. Franchisevertrag zwischen der DEB DEL GmbH und den Clubs 1997 nicht als Franchisevertrag, sondern als „Vertrag sui generis mit vereinsrechtlichem und veranstaltungsrechtlichem Einschlag, der zudem Elemente eines Vertrages zu Gunsten Dritter enthält" charakterisiert und aufgrund kartellrechtlicher Verstöße für unwirksam erklärt. Im selben Schiedsspruch wurden den Clubs auch die für die Finanzierung so wichtigen Fernsehvermarktungsrechte zugesprochen (Schiedsspruch in SpuRt 1997, 165 ff.). Zusammenfassung der Urteile bei *Schäfer* in: Scherrer, Sportkapitalgesellschaften, 1998, 17 (27 ff.).

26 Vgl. Fn. 15

27 Vgl. § 7 I des Gesellschaftsvertrages der DEL GmbH.

28 Vgl. § 4 der Lizenzordnung und § 7 des Gesellschaftsvertrages der DEL GmbH.

29 Vgl. §§ 8, 11, 12, 13 des Gesellschaftsvertrages der DEL GmbH.

30 Einen solchen KV gab es bereits Ende der 90iger Jahre, doch wurde dieser gekündigt, um eine generelle Neustrukturierung des DEB zu ermöglichen. Auf Basis einer Interimslösung wurde der Vertrag auf der Ebene des Leistungsaustausches allerdings trotzdem vollzogen (vgl. dazu *Schellhaaß/Enderle*, Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der BRD, 1999, 82 ff. und *Schäfer* in: Scherrer, Sportkapitalgesellschaften, 1998, 17 (19))

31 *Schellhaaß/Enderle*, Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der BRD, 1999, 83.

32 Vgl. zum Gesellschafterwechsel die §§ 7 und § 19 des Gesellschaftsvertrags der DEL GmbH.

33 *Schellhaaß/Enderle*, Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der BRD, 1999, 85.

34 So der erste Geschäftsführer und „Erfinder" der DEL GmbH *Bernd Schäfer* in: Scherrer, Sportkapitalgesellschaften, 1998, 17 (32 f.).

ziehung zu einem Austauschverhältnis auf rein individualvertraglicher Basis gewandelt[35]. Auch ist bemerkenswert, dass im deutschen Eishockey die Ausgliederung der höchsten Spielklasse aus dem Verband „von unten" herauf vollzogen wurde, d. h. die Clubs der höchsten Spielklasse haben sich ohne wesentlichen Einfluss des Verbandes auf eigene Initiative hin verselbständigt[36].

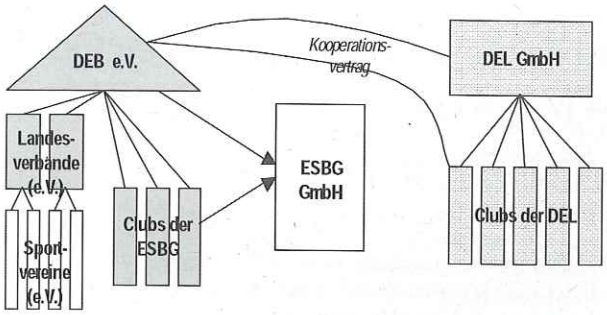

Organisationsaufbau im deutschen Eishockey

Allerdings muss wohl infolge der Gründung der ESBG die zu anfangs getroffene Aussage, dass der DEB Vertreter des Amateursports und die DEL Vertreter des Profisports sei, in gewisser Weise relativiert werden. Im ESBG Gesellschaftsvertrag selbst wird auch der Spielbetrieb der ESBG Ligen als Profieishockey bezeichnet[37]. Zudem ist der Einfluss des DEB auf die Ligen der ESBG GmbH nur noch beschränkt, da der DEB nicht mehr als Veranstalter fungiert, sondern die Selbständigkeit der ESBG GmbH als Ligaveranstalter anerkennt und hier Einfluss nur über seine Stellung als Gesellschafter in der ESBG GmbH ausüben kann. Möchte man die Verhältnisse im deutschen Eishockey plastisch beschreiben, ist durch die ESBG GmbH zwischen die beiden Extreme des reinen Amateursports auf Seiten des DEB und dem absolut professionellen Sportes in der DEL eine drittes semiprofessionelles Bindeglied getreten. Im Unterschied zu den anderen hier untersuchten Sportarten hat die Ausgliederung des professionellen Eishockeys somit auf zwei Ebenen stattgefunden. Zunächst bei der fast völlig verselbständigten DEL GmbH, die nur noch über eine Kooperationsvereinbarung mit dem DEB verbunden ist und zuständig für die höchste Spielklasse ist. Dazu kommt die ESBG GmbH, die verbandsnäher strukturiert ist und das professionelle Eishockey in den Spielklassen unter der DEL verwaltet.

Fazit

Festzuhalten bleibt, dass in allen hier untersuchten Sportarten die obersten professionellen Spielklassen innerhalb der letzten 10 Jahre aus der klassischen Verbandspyramide ausgegliedert wurden. Dies stellt einen weiteren Schritt hin zu einem von Kommerzialisierung und Professionalisierung geprägten Berufssport dar. Ob sich dieser Schritt positiv auf die weitere Entwicklung der Sportarten auswirkt, bleibt abzuwarten, war aber als rechtliche Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und die damit verbundenen Spannungen innerhalb der Verbände unabdingbar.

35 *Schellhaaß/Enderle*, Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der BRD, 1999, 83.

36 So auch *Schäfer* in: Scherrer, Sportkapitalgesellschaften, 1998, 17 (32).

37 Vgl. Präambel des Gesellschaftsvertrages der ESBG GmbH.

Die Verselbständigung ist in den jeweiligen Ligen unterschiedlich stark ausgeprägt. Im Fußball, Basketball und Handball wurde die Ausgliederung in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verband durchgeführt. Im Eishockey hingegen fand die Neugliederung „von unten" durch die Clubs unter weitgehendem Ausschluss des Verbandes statt. Demzufolge ist im Eishockey die Verselbständigung der Liga auch am stärksten ausgebildet. Dass aber die Verzahnung zwischen Amateursport und Verband auf der einen Seite und Profisport und Liga auf der anderen Seite notwendig ist, zeigt die jüngste Annäherung zwischen DEL und DEB. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang nur, dass zur Erhaltung des sportlichen Reizes eine Verzahnung von Amateur- und Profiligen mittels Auf- und Abstieg unentbehrlich ist und dass die Ligen infolge des Ein-Platz-Prinzips zwecks Vertretung in internationalen Organisationen auf den Verband angewiesen sind.

Das Verhältnis zwischen Verband und Liga kann eine korporations- bzw. gesellschaftsrechtliche Grundlage – durch Mitgliedschaft in der jeweils anderen Organisation – und eine individualvertragliche Grundlage – durch Kooperations- bzw. Grundlagenvertrag zwischen Verband und Ligaorganisation – haben. Mit Fußball, Handball und Basketball haben drei der vier untersuchten Ligen ihr Verhältnis zum Verband auf beiden erwähnten Grundlagen begründet. Im Handball und Fußball ist die Ligaorganisation ordentliches Mitglied im Verband, im Basketball verfügt der Verband über eine Gesellschafterstellung in der Ligaorganisation. Eishockey stellt hier insofern wieder eine Ausnahme dar, als ein Verhältnis zwischen DEL und DEB nur auf Basis der Kooperationsvereinbarung besteht. Eine korporationsrechtliche Verbindung besteht hier nicht. Die Verzahnung zwischen Liga und Verband bzw. Profi- und Amateursport wird darüber hinaus in allen Ligen auch durch die Zuteilung von Mitspracherechten in den Gremien der jeweils anderen Organisation vollzogen. Allerdings geht dies i. d. R. mit der gesellschaftsrechtlichen Verbindung einher.

Innerhalb der ausgegliederten Ligen unterscheiden sich die einzelnen Modelle in den hier untersuchten Sportarten folgendermaßen: Mit dem Fußball, dem Basketball und dem Handball wurden in drei der vier untersuchten Sportarten zwei Ligagesellschaften gegründet; eine Zusammenschlussgesellschaft der Ligateilnehmer, durchgängig in der Rechtsform eines nichtwirtschaftlichen Vereines und eine Leitungsgesellschaft zur Führung der operativen Geschäfte, die als GmbH ausgestaltet wurde. Die Kompetenzverteilung zwischen diesen beiden Gesellschaften ist unterschiedlich ausgeprägt. Am deutlichsten wird der Unterschied bei der Frage, wer Rechtsträger der Nutzungsrechte für die Ligen ist. Im Fußball und Handball sind dies die Zusammenschlussgesellschaften, im Basketball die Leitungsgesellschaft. Vergleicht man das im Fußball und Handball gewählte Modell mit der Lösung im Basketball, fällt insofern auf, dass dort nicht die Zusammenschlussgesellschaft der Bundesligisten die gewichtige Rolle innerhalb der Liga spielt, sondern die Leitungsgesellschaft – die BBL GmbH, der direkt die Nutzungsrechte vom DBB überlassen wurden. Die Zusammenschlussgesellschaft dient hier lediglich als Holding der Vermeidung unerwünschter Rechtsfolgen[38]. Die höchste Eishockeyliga verfügt hingegen im Vergleich zu den anderen untersuchten Ligamodellen nur über eine Ligagesellschaft (die DEL GmbH), die beide Funktionen in sich vereint.

38 Vgl. den § 3 II der Satzung der AG BL, wonach es Zweck der AG BL ist, die Gesellschaftsrechte der BBL GmbH wahrzunehmen.